

Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG	
Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.	
<input type="checkbox"/> Erstanzeige	<input type="checkbox"/> Änderungsanzeige
Name der entgegennehmenden Behörde	Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)
Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.	
Angaben zur natürlichen Person	
Familienname	Vorname
Geburtsdatum	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Angaben zur Juristischen Person	
Name	Handelsregisternummer
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person	
Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb	
Ort des Betriebsbeginns	
Besonderer Anlass	
Betriebsbeginn (Zeitraum - Datum, Wochentag, Uhrzeit)	
Verabreichung von	
<input type="checkbox"/> Speisen	<input type="checkbox"/> nichtalkoholische Getränke
	<input type="checkbox"/> alkoholische Getränke
Ausfertigung einer gebührenpflichtigen Bescheinigung der Anzeige gewünscht	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Datum / Unterschrift des Anzeigenden	
Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt.	
Stempel und Unterschrift der Behörde	
Hinweis: Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.	